

zwungene Verzichtleistung dieses Senats, die von den unteren Klassen der Bevölkerung nicht anerkannt wurde, führte zur Einsetzung einer rein demokratischen Versammlung; ein Versuch des Papstes, diese mit Gewalt zu beseitigen, schlug fehl. Der Patriziat, der durch die Revolutionäre an die Seite des Senats gesetzt wurde und zu dessen Gunsten das bisherige Amt des Stadtpräfekten beseitigt wurde, bestand bis zu dem Augenblick, da das wiedererstarbte Papsttum unter Eugen III. im Dezember 1145 die Revolutionäre zum Nachgeben zwang und die meisten der von ihnen geschaffenen Einrichtungen rückgängig machte, wobei jedoch die Verfassung der Stadt als Commune erhalten blieb, nur mit dem Unterschied, daß sie jetzt keine freie Commune mehr war, sondern die päpstliche Oberherrschaft anerkennen mußte. Ein Schlußkapitel behandelt die politische Ideologie der Revolution und versucht den Nachweis, daß die "Quaestiones de iuris subtilitatibus" in Rom zu dieser Zeit entstanden seien. Im zweiten Artikel wird festgestellt, daß die in einem Dokument aus dem Jahre 1185 (F. Bartoloni, Cod. dipl. del Senato Romano n. 37 S. 61 ff.) genannten *Consiliatores Urbis* nicht mit den *Senatores consilarii* identisch sind. Sie bildeten ein eigenes Kollegium, das *Consilium Urbis*, dessen Funktionen jedoch nicht denen der Räte in den anderen italienischen Communen gleich waren, da sie keine Exekutivgewalt hatten, sondern lediglich Gutachten für die Entscheidungen des Senats lieferten.

G. O.

G. Constable, The second crusade as seen by contemporaries, *Traditio* 9 (1953) 213—279. — Durch eingehende Interpretation der Kreuzzugsaufrufe der Päpste und Bernhards von Clairvaux einerseits, der zahlreichen annalistischen und chronikalischen Berichte andererseits, die sich mit dem eigentlich aus fünf getrennten Unternehmungen bestehenden 2. Kreuzzug befassen, gelingt dem Vf. der Nachweis, daß den Zeitgenossen dieses Unternehmen nicht nur als eine Expedition in das Heilige Land, sondern unter dem Gesichtspunkt einer großen christlichen Offensive gegen die nichtchristliche Welt erschien.

K. R.

P. Rasso, Zum byzantinisch-normannischen Krieg 1147—1149, *MIÖG.* 62 (1954) 213—218. — Um die chronologischen Schwierigkeiten der beiden griechischen Hauptquellen für die Kampfhandlungen und den Ausgang des Krieges, Kinnamos und Niketas, zu überwinden, zieht der Vf. ein als Quelle bisher nicht verwertetes Gedicht des Prodromos an Kaiser Manuel, *ὅς ἐγένετο ἡ ναυμαχία* (Rec. des Hist. d. Crois. Hist. grecs 2, 280—282), heran, aus dem hervorgehe, daß die vox populi (= Prodromos) nach der Seeschlacht bei Kap Malea, deren Sieg sich bekanntlich alle Beteiligten, Byzantiner, Venezianer und Normannen zuschrieben, Manuel zum Verhandeln aufforderte.

H. P.

H. Yrwing, Till frågan om tyskarna på Gotland under 1100-talet, *schwed. Hist. tidskr.* (1954) 411—421, greift erneut die schon früher in Polemik zwischen ihm und F. Rörig behandelte Frage der Stellung und Bedeutung der Deutschen auf Gotland auf. Yrwing wiederholt, ohne wesentliche neue Argumente, seine Ansicht, daß das Gotlandprivileg Heinrichs des Löwen und das zugehörige Mandat an den Vogt Odalrich (1161; Jordan, Urk. Heinr. d. Löwen, Nr. 48, 49) nicht nach Gotland (Wisby) sondern nach Lübeck gerichtet und gelangt seien, daß Odalrich folglich auch nicht Heinrichs Vogt der Deutschen auf Gotland, sondern ein herzoglicher Beamter in Lübeck gewesen sei. Es ergibt sich daraus für ihn die weitere Folgerung, daß nicht — wie von Rörig und den übrigen deutschen Forschern angenommen — die Auslandsgilden der deutschen Kaufleute (hier: die „*Gotlandiam frequentantes*“), sondern von vornherein eine heimische Gilde (hier: in Lübeck) die Kernorganisation des werdenden deutschen Handelssystems im 12.—13. Jh. gewesen sei. — Yrwing's Annahmen, die mit einer ganz unnötigen feindseligen Schärfe vorgetragen